

ADAC

Sportschifffahrt Info für Wassersportler



Bodensee

Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V.
Wassertouristik und Sportschifffahrt
Hansastraße 19, 80686 München

Internet: www.adac.de/sportschifffahrt
E-Mail: sportschifffahrt@adac.de



ADAC



100 Jahre
ADAC
Sportschiffahrt

Inhalt	Seite
1. Allgemeines	1
2. Grenzabfertigung auf dem Bodensee	1
3. Kennzeichnungspflicht für Sportboote	1
4. Zulassungsbestimmungen	2
5. Verkehrsvorschriften für Sportboote	2
6. Führerscheinvorschriften, Bodenseeschifferpatent	7
7. Sicherheitsausrüstung an Bord von Sportbooten	8
8. Sonstige Ausrüstungsvorschriften	8
9. Versicherungspflicht für Sportboote	9
10. Sturmwarndienst	9
11. Seenotdienst	10
12. Wetterberichte	10
13. Ausübung weiterer Wassersportarten	10
14. Nautische Literatur	11

Impressum

Herausgeber:

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC)

Fachbereich:

ADAC Wassertouristik & Sportschiffahrt

Leitung Sportschiffahrt-Redaktion:

Dr. Steffen Häbich

Redaktion:

Angelika Kahlert

Diese Informationen wurden vom ADAC mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit können wir nicht übernehmen.

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von ADAC Wassertouristik & Sportschiffahrt gestattet.

Redaktionsschluss: November 2011

1. Allgemeines

Als größtes Binnengewässer Deutschlands ist der bei Mittelwasser ca. 572 qkm große Bodensee das Revier zahlreicher Sportboote, die am schweizerischen, österreichischen und deutschen Ufer beheimatet sind. Der Bodensee einschließlich Untersee und der Rhein bis Schaffhausen sind internationale Gewässer. Deshalb gelten für dieses Gebiet die von allen Anliegerstaaten gemeinsam beschlossenen Verordnungen.

Die Bodensee-Schiffahrts-Ordnung vom 1. April 1976 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen gilt auf dem Bodensee einschließlich Untersee, dem alten Rhein von der Brücke Rheineck-Gaissau bis zur Mündung in den Bodensee und auf den Rheinstrecken zwischen Konstanz und der Straßenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen.

2. Grenzabfertigung auf dem Bodensee

Zoll

Wenn keine zollpflichtigen Waren an Bord transportiert werden, kann man ohne Formalitäten zwischen den Bodensee-Uferstaaten verkehren. Jedoch muss man, für den Fall einer Kontrolle, den Pass oder Personalausweis mitführen. Nur wer zollpflichtige Waren an Bord mitführt, muss die vorgeschriebenen Zoll-Landungsplätze zum Klarieren anlaufen. Das Ausladen von Waren außerhalb von Häfen und Landestellen ohne besondere Erlaubnis ist nur bei Naturereignissen oder Unglücksfällen erlaubt. In diesem Fall muss die nächste Zolldienststelle unverzüglich verständigt werden.

Zollstellen

Deutsches Ufer:

Lindau - Hafenbecken des Hafens von Lindau ganzjährig

Österreichisches Ufer:

Wolfurt, Zweigstelle Seehafen Bregenz Höchst, Zweigstelle Hardt

Schweizerisches Ufer:

Zolllandeplatz Romanshorn

3. Kennzeichnungspflicht für Sportboote

Auf dem Bodensee sind alle Wasserfahrzeuge kennzeichnungspflichtig; ausgenommen sind Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die weniger als 2.50 m lang sind. Segelsurfbretter, Paddelboote und Rennruderboote müssen ohne Rücksicht auf ihre Länge den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten tragen. Das Kennzeichen muss auf beiden Seiten des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht werden. Das Bodensee-Kennzeichen muss mindestens 8 cm hoch helle Farbe auf dunklem Grund oder dunkle Farbe auf hellem Grund sein. Amtliche und amtlich anerkannte Kennzeichen müssen mindestens 10 cm groß sein.

Bootspapiere

Das amtlich anerkannte Kennzeichen des ADAC (Internationaler Bootsschein) sowie die amtlichen Kennzeichen der zuständigen Behörden, werden anerkannt. Das Kennzeichen entbindet jedoch nicht von der Untersuchungs- und Zulassungspflicht für den Bodensee. Bei der amtlichen Untersuchung für die Zulassung auf dem Bodensee ist die Registrierung des Bootes vorzulegen.

Beim Beantragen eines Kennzeichens müssen Sportfahrzeuge, die nach dem 15. Juni 1998 erstmals in der EU oder über einen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Liechtenstein und Schweiz) in Betrieb genommen werden, den EU-weit harmonisierten Bau- und Ausrüstungsvorschriften genügen. Dokumentiert wird dies durch die vom Hersteller oder Importeur unterzeichnete Konformitätserklärung (CE-Zeichen). Diese Regelung gilt für Neu- und Gebrauchtboote.



4. Zulassungsbestimmungen

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb sowie Segelfahrzeuge, die mit Motor oder mit Wohn-, Koch- und sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, sind auf dem Bodensee und dem Rhein zwischen Stein am Rhein und der Straßenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen zulassungspflichtig.

Da es auf dem Bodensee Abgasvorschriften für Bootsmotoren gibt, ist es notwendig, dass bei der Neuzulassung die Bootsmotoren diesen Abgasvorschriften entsprechen.

Seit Januar 2006 gelten auf dem Bodensee neue Grenzwerte für Dieselmotoren. Die Grenzwerte der EU-Sportboot-Richtlinie für Dieselmotoren werden auch am Bodensee anerkannt. Des Weiteren gilt seit Februar 2006 folgende Regelung: Um den Austausch des Altbestandes von Schiffsmotoren mit umweltfreundlicheren Motoren zu fördern, müssen

- 4-Takt-Benzinmotoren bis einschließlich 74,0 kW für die Neuzulassung oder den Ersatz entweder die Grenzwerte gemäß BSO Stufe 1, BSO Stufe 2 oder der EU-Sportbootrichtlinie erfüllen,
- bestehende 4-Takt-Benzin-Innenbordmotoren über 74 kW können durch Motoren ersetzt werden, die zumindest die Abgasgrenzwerte der Stufe 1 BSO erfüllen, wenn die Motorenleistung um nicht mehr als 10 % erhöht wird.

Für die Untersuchung und Zulassung von Wasserfahrzeugen und die Erteilung von Schifferpatenten sind am deutschen Bodenseeufer folgende Landratsämter zuständig:

■ **Landratsamt Lindau, Schifffahrtsamt**

Bregenzer Str. 35

88131 Lindau

Schifferpatent: Telefon (08382) 2 70 2 38 Fax (08382) 2 70 2 53

Zulassung: (083829) 2 70 2 39

E-Mail: willi.maier@landkreis-lindau.de

Internet: www.landkreis-lindau.de

■ **Baden-Württembergischer Teil des Bodensees von Sipplingen bis Kressbronn:
Landratsamt Bodenseekreis Schifffahrtsamt Friedrichshafen**

Glärnischstraße 1-3

88045 Friedrichshafen

Telefon (07541) 2 04 53 51 / 53 52 / 53 53 Fax (07541) 2 04 73 51

E-Mail: schifffahrtsamt@bodenseekreis.de

Internet: www.bodenseekreis.de

■ **Baden-Württembergischer Teil des Bodensees von Konstanz bis Ludwigshafen und dem Untersee**

Landratsamt Konstanz, Schifffahrtsamt,

Reichenastr. 37

78467 Konstanz

Telefon (07531) 8 00 19 80, Fax (07531) 8 00 19 99

E-Mail schifffahrtsamt@landkreis-konstanz.de

Internet: www.landkreis-konstanz.de

5. Verkehrsvorschriften für Sportboote

Allgemein

Auf dem Bodensee gilt die Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, die von den anderen Bundeswasserstraßenverordnungen abweicht. Es ist daher empfehlenswert, diese Verordnung an Bord mitzuführen. Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- **Alkoholgrenzwerte** 0,40mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr.



- Manöver jeder Art sind rechtzeitig und deutlich auszuführen.
- Der Schiffsführer hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, dass er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr Genüge zu leisten.
- Wasserfahrzeuge müssen Fahrzeugen mit blauem Blinklicht ausweichen. Erforderlichenfalls müssen Wasserfahrzeuge anhalten.

Alle motorisierten Sportboote müssen folgenden Fahrzeugen beim Begegnen und Überholen ausweichen:

- Den Vorrangfahrzeugen und Schleppverbänden alle anderen Fahrzeuge.
- Fahrzeugen der Berufsfischer, die einen Ball führen, alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge und Schleppverbände.
- Segelfahrzeugen alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände und Fahrzeuge der Berufsfischer, die einen Ball führen.
- Den Ruderbooten Fahrzeuge mit Maschinenantrieb ausgenommen der Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände sowie Fahrzeuge der Berufsfischer, die den Ball führen.

Gegenüber Vorrangfahrzeugen, Schleppverbänden und Fahrzeugen der Berufsfischer, die den Ball führen, müssen andere Fahrzeuge einen Abstand von mindestens 50 m einhalten. Wenn die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, ist der nach den Umständen größtmöglicher Abstand einzuhalten.

Fahrzeuge, die nicht in den Hafen einfahren wollen, dürfen sich nicht vor der Hafeneinfahrt aufhalten.

In der Nähe von Fahrgastschiff-Landestellen haben sich Sportboote vom Kurs der Fahrgastschiffe fernzuhalten. Die von den Fahrgastschiffen regelmäßig benutzten Bereiche der Landestellen sind von anderen Fahrzeugen freizuhalten. Ausgenommen davon sind Berufsfischer beim Fang, wenn die Verkehrslage dies gestattet und Vorrangfahrzeuge nicht behindert werden.

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen solche mit elektrischem Antrieb, bis zu einer Leistung von 2 kW, dürfen nicht näher als 300 m an das Ufer oder einem dem Ufer vorgelagerten Schilfgürtel heranfahren (Uferzone), es sei denn, um an- oder abzulegen oder um stillzulegen. Sie müssen dabei mit Ausnahme der Vorrangfahrzeuge und der Schleppverbände den kürzesten Weg nehmen und dürfen nicht schneller als 10 km/h fahren. Wo sich in Engstellen die Uferzonen berühren oder überschneiden, dürfen Fahrzeuge im Bereich der Mitte des Gewässers jedoch nicht schneller als 10 km/h fahren. Wenn Untiefen dies nicht zulassen, ist der nach den Umständen größtmöglicher Abstand vom Ufer einzuhalten. Dies gilt nicht mit Ausnahme der Geschwindigkeitsbeschränkung für Fahrzeuge der Berufsfischer, die einen Ball führen.

Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen die örtlichen Verhältnisse nicht entgegenstehen (z.B. Hafeneinfahrten oder Engstellen) ist ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Berufsfischer.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für den Bodensee einschließlich Untersee 40 km/h. Alter Rhein und See-Rhein 10 km/h.

Radargeräte können als Navigationshilfe verwendet werden. Es dürfen nur für die Schifffahrt auf dem Bodensee geeignete, von der zuständigen Behörde zugelassene Radargeräte verwendet werden.

Bei unsichtigem Wetter (z.B. Nebel, Schneetreiben) dürfen Fahrzeuge, die die vorgeschriebenen Schallzeichen nicht geben können, nicht ausfahren. Befinden sich solche Fahrzeuge beim Eintreten unsichtigen Wetters auf dem See, haben sie die Häfen oder Ufernähe schnellstmöglich aufzusuchen.

Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht entsprechend herabsetzen. Davon ausgenommen sind Vorrangfahrzeuge, die nach einem Kompasskurs verkehren und Radar als Navigationshilfe verwenden. Bei Fahrzeugen, auf denen die



Entfernung zwischen dem Steuerstand und dem Bug mehr als 15 m beträgt, ausgenommen Fahrzeuge, die Radar als Navigationshilfe verwenden, ist ein Ausguck aufzustellen; bei Zusammenstellungen von Fahrzeugen ist der Ausguck auf dem Fahrzeug aufzustellen, bei dem die Führung liegt. Der Ausguck muss sich in Sicht- oder Hörweite des Schiffsführers befinden oder durch eine Meldeeinrichtung mit ihm verbunden sein.

Bei unsichtigem Wetter müssen die Fahrzeuge bei Tag zusätzlich die für die Nacht vorgeschriebenen Lichter setzen. Außerdem muss jedes Fahrzeug als Nebelzeichen einen langen Ton geben. Fahrzeuge, die diese Schallzeichen nicht geben können, müssen sich bei Annäherung von Fahrzeugen auf andere Weise bemerkbar machen. Vorrangfahrzeuge geben als Nebelzeichen zwei lange Töne. Die Schallzeichen sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.

Fahrzeuge mit Radargeräten an Bord können auf die Abgabe der vorgeschriebenen Schallzeichen verzichten, wenn durch Radarbeobachtung sichergestellt ist, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes mit anderen Fahrzeugen ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Häfen, der Landestellen oder anderer für die Schifffahrt zugelassener Anlagen dürfen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen länger als 24 Stunden nur dann stilliegen, wenn es die zuständige Behörde allgemein oder für den Einzelfall erlaubt. Dies gilt nicht für schwimmende Geräte bei der Arbeit.

Unbeschadet des obigen Absatzes müssen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen ihren Liegeplatz so wählen, dass sie die Schifffahrt nicht behindern.

Stillliegende Fahrzeuge und schwimmende Anlagen müssen genügend sicher verankert oder festgemacht werden, wobei der Wellenschlag und die Sogwirkung bei der Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge zu berücksichtigen sind. Sie müssen den Wasserstandsschwankungen folgen können.

Besondere Vorschriften für den Rhein

Auf dem alten Rhein von der Brücke Rheineck-Gaissau bis zur Mündung in den Bodensee (Ende Spundwand) und auf der Strecke von Frauenpfahl in der Konstanzer Bucht bis zur Landestelle Ermatingen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.

Auf der Strecke von der Linie Landestelle Öhningen/oberste Steganlage Eschenz oberhalb der Stiegerer Enge bis zur Straßenbrücke Schaffhausen/Feuerthalen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h in der Bergfahrt und 20 km/h in der Talfahrt.

Beim Begegnen hat jedes Fahrzeug nach Steuerbord auszuweichen. Ist dies nicht möglich, kann nach Backbord unter rechtzeitiger Abgabe des vorgeschriebenen Schallzeichens ausgewichen werden.

Begegnen oder überholen dürfen Fahrzeuge nur dann, wenn das Fahrwasser hinreichend Raum für die gefahrlose Vorbeifahrt gewährt. Anderenfalls muss das zu Berg fahrende Fahrzeug unterhalb der Engstelle warten, bis das zu Tal fahrende Fahrzeug die Engstelle durchfahren hat.

In unmittelbarer Nähe von Brücken oder unter solchen ist das Begegnen und Überholen verboten. Besteht die Gefahr, dass Fahrzeuge im Bereich einer Brücke zusammentreffen, so hat das zu Berg fahrende Fahrzeug die Vorbeifahrt des zu Tal fahrenden Fahrzeuges unterhalb der Brücke abzuwarten. Wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, ist die Annäherung an die Brücke rechtzeitig durch einen langen Ton anzukündigen.

Fahrzeuge, mit Ausnahme von Ruderbooten, die den Rhein überqueren, haben den zu Tal und zu Berg fahrenden Fahrzeugen auszuweichen.

Alle Fahrzeuge, die den Rhein überqueren, müssen vom Bug eines zu Tal fahrenden Fahrgastschiffes mindestens 200 m und vom Bug eines solchen zu Berg fahrenden Fahrgastschiffes mindestens 100 m Abstand halten.

Wasserskifahren und die Verwendung von Wellenbrettern ist verboten.



Schwimmende Geräte, Fahrzeuge, die im Gewässer Arbeiten ausführen sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen führen:

- Nach der Seite, wo gefahrlos vorbeigefahren werden kann, bei Nacht - ein rotes gewöhnliches und etwa 1 m darunter ein weißes gewöhnliches Licht, bei Tag - eine Flagge, deren obere Hälfte rot und untere Hälfte weiß ist oder zwei Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß.
- Nach der Seite, an der nicht vorbeigefahren werden kann, bei Nacht - ein rotes gewöhnliches Licht in gleicher Höhe wie das nach Buchstabe a) gezeigte rote Licht; bei Tag - eine rote Flagge in gleiche Höhe wie oben.

Die oben genannten Flaggen bzw. Lichter sind so hoch zu setzen, dass sie von allen Seiten sichtbar sind. Bei einem gesunkenen Boot, auf dem keine Flaggen bzw. Lichter angebracht werden können, sind die entsprechenden Flaggen bzw. Lichter in anderer geeigneter Weise zu setzen. Stilliegen ist in Fahrwasserengen, in den Fahrrinnen und im Bereich von Brücken verboten.

Naturschutzgebiete

Die unter Naturschutz gestellten Gebiete auf dem Bodensee sind mit einer dreieckigen, grün umrandeten weißen Tafel mit einem schwarzen Adler markiert. Es ist strengstens verboten, diese Naturschutzgebiete anzulaufen oder zu betreten.

Lichterführung

Für alle Wasserfahrzeuge sind Lichter vorgeschrieben, die von allen Seiten gut sichtbar sein **müssen und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.**

Folgende Sichtweiten sind in dunkler **Nacht** bei klarer Luft vorgeschrieben:

Art des Lichtes	weiß	rot oder grün
hell	4 km	3 km
gewöhnlich	2 km	1,5 km

Fahrzeuge **mit Maschinenantrieb** müssen während der Fahrt bei Nacht und unsichtigem Wetter ein

- Topplight (Buglicht),
- Seitenlicht,
- Hecklicht führen.

Alle **anderen Fahrzeuge** müssen während der Fahrt bei Nacht und unsichtigem Wetter führen:

- Seitenlichter und Hecklichter oder
- ein weißes Rundumlicht.

In dieser Verordnung gelten:

- Als Topplight (Buglicht) ein weißes helles Licht, das über einem Horizontbogen von 225° sichtbar sein muss, und zwar 112°30' nach jeder Seite (d.h. von vorne bis beiderseits 22°30' hinter die Querebene) und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf. Das Licht muss auf dem vorderen Teil des Fahrzeugs in dessen Mittellängsebene so hoch gesetzt werden, dass es gut gesehen werden kann.
- Als Seitenlichter an Steuerbord ein grünes helles Licht, an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes über einem Horizontbogen von 112° 30' sichtbar sein muss (d.h. von vorne bis 22°30' hinter die Querebene) und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf; wobei sie in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Fahrzeugs gesetzt werden müssen.
- Als Hecklicht ein weißes gewöhnliches Licht, das über einem Horizontbogen von 135° sichtbar sein muss, und zwar 67°30' von hinten nach jeder Seite und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf.
- Als Weißes Rundumlicht ein weißes, von allen Seiten sichtbares (360 °) gewöhnliches Licht.
- Als Zweifarben-Leuchte eine Leuchte, in der die Seitenlichter zusammengefasst sind.



- Als Dreifarben-Leuchte eine Leuchte, in der die Seitenlichter sowie das Hecklicht zusammengefasst wird.
- Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb können anstelle der hellen Lichter gewöhnliche Lichter setzen.

Folgende Fahrzeuge können anstelle von Topplichtern (Buglicht), Seitenlichtern und Hecklichtern ein weißes, gewöhnliches Rundumlicht führen:

- Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb, insbesondere Segelfahrzeuge unter Segel und geschleppte oder gekuppelte Fahrzeuge.
- Vergnügungsfahrzeuge und Fahrzeuge der Berufsfischer, deren Maschinenleistung nicht mehr als 4,4 kW beträgt.
- Fahrzeuge der Berufsfischer am Netz.
- Vergnügungsfahrzeuge und Fahrzeuge der Berufsfischer mit Zulassungsbeschränkung für die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30 kW beträgt.

Vergnügungsfahrzeuge unter Motor können die Seitenlichter als Zweifarben-Leuchte setzen, wobei diese im vorderen Bereich des Fahrzeuges, in der Mittellängsebene, angebracht werden muss.

Segelfahrzeuge unter Segel können das Hecklicht und die Seitenlichter in einer auf der Mastspitze zusammengefassten Dreifarben-Leuchte führen. Wird ein Maschinenantrieb über 4,4 kW benutzt, muss das Topplicht zugeschaltet werden.

Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Segelfahrzeuge und Fahrzeuge der Berufsfischer, können ein weißes Rundumlicht in der Mittellängsebene führen. Dieses kann auch auf dem hinteren Teil des Fahrzeugs gesetzt werden.

Tagbezeichnungen

Vorrangfahrzeuge in Fahrt müssen bei Tag einen grünen Ball führen.

Behördenfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr, Ölwehr, Rettungsdienst) führen ein blaues Blinklicht, wenn sie sich in dringendem Einsatz befinden.

Fahrzeuge der Berufsfischer beim Fang können einen weißen Ball führen, der mindestens 1 m über dem Schiffskörper angebracht sein muss.

Fahrzeuge, von denen aus mit der Schleppangel gefischt wird, müssen eine weiße Flagge führen.

Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, deren Verankerungen die Schifffahrt gefährden können, müssen zwei übereinander gesetzte weiße Flaggen so führen, dass sie von allen Seiten sichtbar sind. Soweit es die Sicherheit der Schifffahrt erfordert, sind außerdem die Verankerungen einzeln mit gelben Bojen (Döppern) zu kennzeichnen.

Schallzeichen

Auf dem Bodensee müssen Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, wenn die Sicherheit der Schifffahrt die erfordert, folgende Schallzeichen geben:

Schallzeichen der Fahrzeuge

ein langer Ton: »Achtung« oder »Ich halte meinen Kurs bei,

ein kurzer Ton: »Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord,

zwei kurze Töne: »Ich richte meinen Kurs nach Backbord,

drei kurze Töne: »Meine Maschine geht rückwärts,

vier kurze Töne: »Ich bin manövrierunfähig,

Das Schallzeichen »Achtung« müssen erforderlichenfalls auch Segelfahrzeuge geben. Alle übrigen Fahrzeuge dürfen im Falle einer Gefahr die oben genannten Schallzeichen geben.

Bei unsichtigem Wetter dürfen von Häfen und Landstellen folgende Schallzeichen gegeben werden: zwei kurze Töne dreimal in der Minute mit einem geeigneten Schallgerät oder anhaltendes Läuten mit der Glocke.



Es ist verboten, andere als die oben aufgeführten Schallzeichen zu gebrauchen oder diese unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Flaggenführung

Der Bodensee ist ein Grenzgewässer. Es ist es deshalb selbstverständlich, dass die Nationalflagge gesetzt wird. Bei Auslandsfahrten setzen bemastete Wassersportfahrzeuge beim Ein- und Auslaufen sowie in den Häfen die Flagge des Gastlandes unter der Sailing der Steuerbordwand. Fahrzeuge die keinen Mast haben, setzen die Flagge an einen Flaggenstock auf dem Vorschiff.

6. Führerscheinvorschriften, Bodenseeschifferpatent

Auf dem Bodensee ist zur Führung eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb, dessen Maschinenleistung 4,4 kW (6 PS) übersteigt, sowie ein Segelfahrzeug mit mehr als 12 qm Segelfläche ein Bodenseeschifferpatent erforderlich.

Schifferpatent für den Rhein

Beim Befahren der Rheinstrecke zwischen Stein am Rhein (erstes Fahrzeichen unterhalb der Straßenbrücke in Höhe des Hettlerhäuschens) und der Straßenbrücke Schaffhausen-Feuerthalen werden erweiterte Führerscheinkenntnisse verlangt. Bei der Führerscheinprüfung für das Bodenseeschifferpatent muss eine zusätzliche theoretische und praktische Prüfung für dieses Fahrgebiet abgelegt werden um eingehende Kenntnisse des Fahrwassers dieser Strecke nachweisen zu können.

Ausländische Sportbootführerscheine

Inhaber von amtlichen Sportbootführerscheinen, die in einem Bodenseeuferstaat ausgestellt wurden und nicht für den Bodensee gelten, oder das Internationale Zertifikat nach der ECE-Resolution Nr. 40 TRANS/SC.3/147² besitzen, können ein Bodenseeschifferpatent für insgesamt 30 Tage innerhalb eines Kalenderjahres beantragen.

Es gibt Schifferpatente verschiedener Kategorien:

Kategorie A

berechtigt zum Führen von Fahrzeugen über 4,4 kW Maschinenleistung.

Kategorie B

berechtigt zum Führen von Fahrgastschiffen.

Kategorie C

berechtigt zum Führen von Güterschiffen und schwimmenden Geräten mit eigenem Antrieb.

Kategorie D

berechtigt zum Führen von Segelfahrzeugen über 12 qm Segelfläche. Für Segelfahrzeuge mit Maschinenantrieb über 4,4 kW Leistung ist zusätzlich ein Patent der Kategorie A erforderlich.

Das Bodenseeschifferpatent wird vom zuständigen Landratsamt nach vorhergehender theoretischer und praktischer Prüfung erteilt.

Voraussetzungen für den Erwerb eines Bodenseeschifferpatents

Bewerber müssen:

- Das Mindestalter erreicht haben.
- 18 Jahre für die Kategorie A = Motorboote.
- 14 Jahre für die Kategorie D = Segelboote.
- Körperlich und geistig zum Schiffsführer geeignet sein, insbesondere ein ausreichendes Hör- Seh- und Farbunterscheidungsvermögen besitzen. Hierfür ist ein amts-, oder fachärztliches Zeugnis vorzulegen.
- Persönlich zuverlässig sein, so dass er nach seinem bisherigen Verhalten erwarten lässt, dass er als Schiffsführer die Vorschriften beachten und auf andere Rücksicht nehmen wird.



Ferienpatent

Inhaber der amtlichen Sportbootführerscheine - See und Binnen können ein Ferienpatent beantragen. Das Ferienpatent kann nur einmal im Jahr für die Dauer von einem Monat am Stück ausgestellt werden. Zuständig sind die Behörden: Landratsamt Lindau, Konstanz und Bregenz.

Anerkennung anderer Befähigungsnachweise

Wer folgende Befähigungsnachweise besitzt, wird von der praktischen Segelbootprüfung befreit. Eine eingeschränkte theoretische Prüfung ist jedoch erforderlich.

DSV – A – Schein ausgestellt bis 31.3 1989 oder
den Sportbootführerschein Binnen unter Segel des DSV.

Befreit von der Motorbootprüfung werden Inhaber mit folgenden Befähigungsnachweisen:

- Den amtlichen Sportbootführerschein See oder den amtlichen Sportbootführerschein Binnen – Motor des DMVYV,
- den amtlichen Sportbootführerschein Binnen – Motor des DSV.

Wichtig: Die Bodenseeschifferpatente A und D werden ohne zusätzliche Prüfung von den zuständigen Stellen des Deutschen Motoryacht Verbandes in den SBF-Binnen oder des DSV mit dem Zusatz "Segelboot mit Hilfsmotor" umgeschrieben.

7. Sicherheitsausrüstung an Bord von Sportbooten

Wasserfahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, dass die Verpflichtungen aus der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung erfüllt werden können und die Sicherheit der Schifffahrt gewährleistet ist.

Mit einem Feuerlöscher müssen Fahrzeuge ausgerüstet sein wenn sie mit Koch- bzw. Heizeinrichtungen oder mit Innenbordmotoren, deren Maschinenleistung über 4,4 kW oder mit Außenbordmotoren, deren Maschinenleistung über 7,4 kW beträgt.

Vorgeschriebene Mindestausrüstung:

- Ohnmachtsichere Rettungswesten für jede an Bord befindliche Person, zusätzlich ein Schwimmkörper mit Wurfleine. Für Kinder unter 12 Jahren dürfen nur geeignete Rettungswesten mit Kragen oder Rettungskragen verwendet werden
- Paddel oder Riemen
- Anker mit Leine oder Kette
- Festmacherleinen
- Bootshaken (lose oder fest)
- Feuerlöscher (siehe oben)
- Kompass, lose oder fest
- Werkzeugsatz
- Verbandkasten
- Mundsignalhorn
- eine rote Notflagge mit einer Kantenlänge von 60 x 60 cm
- Notlaterne als Rundumlicht mit ca. 2 km Sichtweite
- Lenzeinrichtungen

8. Sonstige Ausrüstungsvorschriften

Fäkaliientank

Fahrgastschiffe, sonstige Fahrzeuge sowie schwimmende Anlagen mit Koch oder Sanitäreinrichtungen müssen mit den jeweils erforderlichen Behältern für die Aufnahme von Fäkalien, Abwässern oder Abfällen ausgerüstet sein.



9. Versicherungspflicht für Sportboote

Eine Wassersporthaftpflichtversicherung ist in Deutschland und Österreich nicht vorgeschrieben, jedoch ist der Abschluss einer Versicherung zu empfehlen. In der Schweiz besteht Haftpflichtversicherungszwang für alle Boote mit Motor und Segelboote über 15 qm Segelfläche. Die Deckungssumme beträgt 2 Millionen Franken je Schadenereignis für Personen- und Sachschäden. Ausländische Versicherungen können anerkannt werden, wenn die Deckungssumme den Schweizer Bestimmungen entspricht.

Die **ADAC-Wassersportversicherung** bietet Bootseignern und Skippern einen umfassenden und preiswerten Schutz an:

ADAC-WassersportHaftpflicht. Eine ADAC-WassersportHaftpflicht schützt Sie weltweit. ADAC-Mitglieder erhalten bei Abschluss einen Rabatt von 10%.

ADAC-WassersportKasko. Beim Abschluss der ADAC-WassersportKasko erhalten Inhaber des Internationalen Bootsscheins/IBS vom ADAC 10% und ADAC-Mitglieder weitere 10% Rabatt.

ADAC-Skipperhaftpflicht. Skipper, Crewmitglieder und jede Person, die sich mit Zustimmung des Skipper als Gast an Bord eines Wassersportfahrzeuges aufhält, kann sich durch die ADAC-Skipperhaftpflicht absichern.

Informationen zur ADAC-Wassersportversicherung unter:

www.adac.de/versicherung

per Telefon: 0 180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der dt. Telekom; ggf. abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder bei jeder ADAC-Geschäftsstelle.

10. Sturmwarndienst

Der Sturmwarndienst für den Bodensee warnt mit **orangefarbenen** Blinklichtern vor den zu erwartenden Windstärken. Der Wetterdienst gibt keine Vorwarnungen mehr. Die Sturmwarnung wird in Betrieb gesetzt, wenn die Windgeschwindigkeit 25 Knoten erreicht hat.

Die Wassersportler müssen daraufhin umgehend geeignete Maßnahmen treffen und den nächsten Hafen anlaufen.

Es werden zwei Arten von Warnungen gegeben

- **Starkwindwarnung:** Sie weist auf starke Windböen zwischen 25 und 33 Knoten – 6 und 8 Beaufort – hin und wird mit 40 Blitzen pro Minute signalisiert.
- **Sturmwarnung:** Sie kündigt das Auftreten von Windböen von 34 Knoten und mehr an – Beaufort 8 und mehr – und wird mit 90 Blitzen pro Minute signalisiert.
- Warnzeiten: 1. April bis 31. Oktober von 6.00 bis 22.00 Uhr. November bis 31. März zwischen 7.00 und 20.00 Uhr.

Der Bodensee ist in die drei Warnggebiete "West" "Mitte" und "Ost" geteilt.

Die Grenzlinien sind gezogen zwischen den Regionen "West" und "Mitte" westlich von Konstanz und Meersburg. Die Warnleuchten von Konstanz und Meersburg werden zur "Mitte" gezählt. Die Grenzlinie zwischen den Regionen "Mitte" und "Ost" verläuft von Arbon nach Langenargen. Damit gehören deren Sturmwarnfeuer zur Region "Ost". Für jedes dieser Gebiete können die Warnungen vom Wetterdienst einzeln oder zusammenhängend gegeben werden.



11. Seenotdienst

Wasserrettung Notruf: 112 – Alarmierung rund um die Uhr möglich.

Ein in Not befindliches Fahrzeug kann Hilfe herbeirufen durch

- kreisförmiges Schwenken einer roten Flagge, eines Lichtes oder eines sonstigen geeigneten Gegenstandes,
- Abfeuern einer rot brennenden Rakete oder Zeigen sonstiger roter Leuchtsignale,
- eine Folge langer Töne.

Retungsleitstellen

Deutschland: Die Rettungsleitstellen Konstanz, Friedrichshafen und Kempten mit der Rufnummer **1 92 22** sind aus dem Festnetz ohne Vorwahl zu erreichen! Für die Alarmierung mit dem Handy werden die jeweiligen Vorwahlnummern benötigt.

RLST Konstanz	+49 77 32 1 92 22
RLST Friedrichshafen	+49 75 41 1 92 22
RLST Kempten	+49 83 82 1 92 22
Österreich Notrufnummer:	+43 1 44
Schweiz Notrufnummer:	+41 1 18

12. Wetterberichte

Wetterberichte

Deutscher Wetterdienst Regionalzentrale Stuttgart

Plieninger Str. 70

70794 Filderstadt

Telefon 0900 111 69 52

Wettersvorhersage per Telefon, Fax und SMS:

Warnungen per SMS, Bestellung unter 07 11-95 52-2 52 oder
vorhersage.stuttgart@dwd.de

Starkwind und Sturmwarnung

SWR 1, BW und SWR 3 auf UKW 192,4 MHz und 97,1 MHz, SWR 4, Bayern 3, Radio Seefunk, RSA Radio und Radio Vorarlberg.

13. Ausübung weiterer Wassersportarten

Wasserskifahren

Auf dem Bodensee gelten für Wasserskifahrer folgende Bestimmungen:

- Das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten ist nur bei Tag und klarer Sicht gestattet.
- Es dürfen nicht mehr als zwei Wasserskifahrer geschleppt werden.
- Das Zugboot muss mit zwei Personen besetzt sein (Bootsführer und eine zweite Person, die den Wasserskifahrer beobachtet).
- Innerhalb der Uferzone ist Wasserskifahren verboten. Ausnahme: Behördlich zugelassene Startgassen.
- Das schleppende Fahrzeug und der Wasserskifahrer müssen einen Abstand von mindestens 50 m von anderen Fahrzeugen und von Badenden halten. Das Schleppseil darf nicht elastisch sein und nicht leer im Wasser nachgezogen werden.
- Das Schleppen von Flugkörpern (Drachen, Drachenfallschirme) ist verboten.



Segelsurfen und Kitesailing

Segelsurfbretter sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen. Surfer können ihren Fahrtbereich unter Beachtung anderer Vorschriften (Naturschutzgebiet, Anlegestellen etc.) frei wählen.

Kitesailing ist auf dem Bodensee verboten. **Ausnahmeregelung:** Das Kitesailing kann unter bestimmten Auflagen auf eigens dafür ausgewiesenen Wasserflächen zugelassen werden. Vorher muss jedoch eine behördliche Genehmigung beantragt werden.

Tauchen und Baden

Das Baden und Tauchen ist im Umkreis von 100 m um Hafeneinfahrten und Landstellen der Fahrgastschifffahrt außerhalb öffentlicher Badeplätze verboten, wenn dadurch die Schifffahrt behindert wird. Das Tauchgebiet muss mit der Flagge "A" des internationalen Signalbuches gekennzeichnet werden. Fahrzeuge haben einen Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Es ist verboten, unbefugt an Fahrzeuge heran zu schwimmen oder sich daran zu hängen.

Informationen zum Tauchen erteilt der **Verband Deutscher Sporttaucher e. V. (VDST)**. Der VDST betreut 125 Tauchschulen und 950 Vereine in Deutschland. Darüber hinaus bietet er seinen Mitgliedern umfangreiche Versicherungsleistungen und eine 24-Stunden Taucherhotline für Tauchunfälle im In- und Ausland. **Taucherhotline: 0049-180-5660560**

14. Nautische Literatur

Im Fachbuchhandel ist nautische Literatur von verschiedenen Verlagen (z. B. Edition Maritim oder Delius Klasing) zu Wassersportrevieren im In- und Ausland erhältlich.

Unter www.adac.de/sportschifffahrt erhalten Sie den ADAC Marinaführer online

Über 1600 Marinas in den attraktivsten See- und Binnenrevieren in 20 europäischen Ländern sind über ADAC maps via iPhone, iPad und Internet digital abrufbar. Auch eine Androidversion ist verfügbar. So werden die Törn-Planung zum Kinderspiel und Handbücher oftmals überflüssig.

Die Basiseinträge geben alle relevanten nautischen Informationen. GPS-Koordinaten, Strömungen sowie die Kontaktdaten des Hafenmeisters helfen bei der Ansteuerung der Marina. Zudem erhält man Hinweise zur Betonung und Befeuern sowie über nautische Besonderheiten. Die Kernleistungsbereiche einer Marina werden europaweit einheitlich klassifiziert, über 1000 Marinas wurden durch ADAC-Inspektoren überprüft. Versorgungseinrichtungen werden in einem übersichtlichen Piktogrammblock dargestellt. Die stetig erweiterten Premiueinträge verfügen zudem über Multimediaelemente.

Der digitale Marinaführer in ADAC maps verbindet erstmals nautische mit landgebundenen Informationen in über 40 Kategorien. So erfahren Skipper aus einer Hand alles über die angesteuerte Marina und deren Umgebung.

■ **Gesetze und Verordnungen - Texte**

Bodensee-Schifffahrts-Ordnung,
IBN - Verlag, D-72336 Balingen





Der ADAC – ein starker Club für Wassersportler

Überlassen Sie Ihren nächsten Törn nicht dem Zufall. Mit den exklusiven Leistungen für ADAC-Skipper unterstützen wir Sie nicht nur vor Törnbeginn mit Rat und Tat.

■ ADAC Yachtcharter-Suche

Transparente und benutzerfreundliche Online-Plattform, die weltweit mehr als 7.000 Hausboot, Segel- und Motorboote an 400 Standorten umfasst. Dank der Echtzeit-Schnittstellen zu unterschiedlichen Buchungssystemen werden nur tatsächlich verfügbare Yachten angeboten. Bei der Buchung über die ADAC Yachtcharter-Suche erhalten Mitglieder Sonderkonditionen auf den Listenpreis.

■ Internationaler Bootsschein (IBS)

Mit dem IBS vom ADAC erwerben Sie eine weltweit gültige Bootsregistrierung. Beim Befahren deutscher Binnengewässern gilt er als Ausweis über ein amtlich anerkanntes Kennzeichen.

Extra Service: Die automatische Verlängerungsoption des im Ausland zwei Jahre gültigen IBS. Außerdem ist pro Gültigkeitszeitraum jeweils eine Änderung des IBS kostenfrei.

■ ADAC Revierlotse sowie detaillierte Länder- und Revierinformationen

Nutzen Sie den neuen ADAC Revierlotsen und erfahren Sie online kurz und prägnant alles, was zur Planung eines sicheren Törns wissenswert ist. Nautische Besonderheiten, Einreise-, Sicherheits- und Zulassungsregelungen, Informationen zum Trailern und Wissenswertes zu den attraktivsten See- und Binnenrevieren in 20 europäischen Ländern. Vertiefende Informationen zu Sportbootführerscheinen, Bootskauf (Musterkaufvertrag) Flaggenführung, Sicherheitsausrüstung, Bootscharter und vielem mehr gibt es online in den detaillierten ADAC Länder- und Revierinformationen.

■ ADAC Marinaportal

Der kostenlose Hafendienst für Europa. Das neue Online-Portal unterstützt Sie dank Responsive Design auch unterwegs ideal bei Ihrer Törnplanung. Damit Sie immer den passenden Hafen finden.

■ ADAC-Stützpunkte und Vorteilspartner

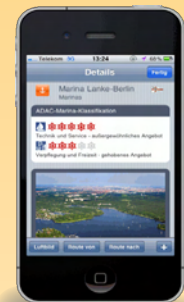
Das attraktive Stützpunktnetz umfasst mehr als 60 Standorte in acht europäischen Ländern. ADAC Mitglieder, die ihr Boot beim Club registriert haben erhalten je nach Marina Ermäßigung auf Liegeplätze, technische Einrichtungen oder sonstige Serviceangebote. Ebenso bekommen ADAC Mitglieder beim Vertragspartner SeaHelp vergünstigte Jahresmitgliedschaften für die Pannenhilfe auf der Adria sowie ausgesuchte Angebote bei A.W. Niemeyer.

■ ADAC Wassersport-Versicherung

Mit dem IBS vom ADAC erhalten Sie beim Abschluss einer ADAC Wassersport-Kasko 10% Ermäßigung. ADAC Mitglieder bekommen weitere 10% Rabatt bei Abschluss der ADAC Wassersport-Haftpflicht sowie ADAC Wassersport-Kasko.

■ ADAC Newsletter für Skipper

ADAC Mitglieder erhalten auf Wunsch vierzehntägig Informationen und Neuigkeiten zum Wassersport mit dem kostenlosen ADAC ReiseService-Newsletter. Anmeldung unter www.adac.de/newsletter.



www.marinafuehrer.adac.de

www.adac.de/sportschifffahrt oder sportschifffahrt@adac.de

ADAC